

Kreisblatt



**Amtsblatt des Kreises Lippe
und seiner Städte und Gemeinden**

Nr. 9 – 29. Januar 2021

Inhalt

Kreis Lippe

29 Allgemeinverfügung des Kreises Lippe zur Umsetzung von Schutzmaßnahmen, die der Verhütung und Bekämpfung einer weiteren Ausbreitung des Coronavirus SARS-CoV-2 auf dem Gebiet des Kreises Lippe dienen
hier: Tragen von Alltagsmasken in bestimmten Bereichen des Kreisgebietes

Kreis Lippe

29 Allgemeinverfügung des Kreises Lippe zur Umsetzung von Schutzmaßnahmen, die der Verhütung und Bekämpfung einer weiteren Ausbreitung des Coronavirus SARS-CoV-2 auf dem Gebiet des Kreises Lippe dienen

hier: Tragen von Alltagsmasken in bestimmten Bereichen des Kreisgebietes

Gemäß §§ 28 Absatz 1, 28a des Gesetzes zur Verhütung und Bekämpfung von Infektionskrankheiten beim Menschen (Infektionsschutzgesetz - IfSG) vom 20.07.2000 (BGBl. I S. 1045) in Verbindung mit § 3 Abs. 2 Nr. 1 des Gesetzes zur Regelung besonderer Handlungsbefugnisse im Rahmen einer epidemischen Lage von nationaler oder landesweiter Tragweite und zur Festlegung der Zuständigkeiten nach dem Infektionsschutzgesetz (Infektionsschutz- und Befugnisgesetz IfSBG-NRW) vom 14.04.2020 (GV. NRW. S. 218b) in Verbindung mit §§ 3 Absatz 2a Nr. 8, 16 Absatz 1, 17 der Verordnung zum Schutz vor Neuinfizierungen mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 (Coronaschutzverordnung-CoronaSchVO) vom 07.01.2021 (GV. NRW. S. 2b) in Verbindung mit § 35 Satz 2 des Verwaltungsverfahrensgesetzes für das Land Nordrhein Westfalen (VwVfG NRW) vom 12.11.1999 (GV. NRW S. 602) - jeweils in der aktuell gültigen Fassung -

erlässt der Kreis Lippe folgende Allgemeinverfügung:

I. Maskenpflicht

1. Allgemeine Verpflichtung

Die Pflicht zum Tragen einer Alltagsmaske (d.h. Mund-Nase-Bedeckung i.S.d. § 3 Absatz 1 Satz 1 CoronaSchVO) gilt - über die in der CoronaSchVO geregelten Bereiche hinaus – unabhängig von der Einhaltung eines Mindestabstands in den in den Anlagen 1 und 2 textlich und zeichnerisch dargestellten Bereichen sowie auf den dort benannten bzw. gekennzeichneten öffentlichen Plätzen und Straßen werktags zwischen 06:00 und 20:00 Uhr. Soweit in einzelnen Kommunen abweichende zeitliche Regelungen gelten, ergeben sich diese aus der Anlage 1. Die Anlagen 1 und 2 sind Bestandteile dieser Verfügung.

2. Verpflichteter Personenkreis

Die Pflicht zum Tragen einer Alltagsmaske gilt grundsätzlich für alle Personen, die die in den Anlagen 1 und 2 textlich und zeichnerisch dargestellten öffentlichen Bereiche nutzen.

3. Ausnahmen

Die Verpflichtung zum Tragen einer Alltagsmaske in den in den Anlagen 1 und 2 textlich und zeichnerisch dargestellten Bereichen gilt nicht für Personen in und auf Fahrzeugen sowie Rad- und Rollerfahrende (inklusive E-Scooter). Ausgenommen von der Verpflichtung sind auch Kinder bis zum Schuleintritt sowie Personen, die aus medizinischen Gründen keine Mund-Nase-Bedeckung tragen können; die medizinischen Gründe sind durch ein ärztliches Zeugnis

nachzuweisen, welches auf Verlangen vorzuzeigen ist. Die Alltagsmaske kann vorübergehend abgelegt werden, wenn dies zur Ermöglichung einer Dienstleistung oder ärztlichen Behandlung, zur Kommunikation mit einem gehörlosen oder schwerhörigen Menschen oder zur notwendigen Einnahme von Speisen und Getränken erforderlich ist.

II. Ordnungswidrigkeiten

Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig gegen eine der vollziehbaren Anordnungen der Ziffer I. dieser Allgemeinverfügung verstößt. Die Ordnungswidrigkeit kann gemäß § 73 Absatz 1a Nr. 24 und Absatz 2 in Verbindung mit § 28 Absatz 1 Satz 1 und 2 IfSG mit einer Geldbuße von bis zu 25.000 Euro geahndet werden.

III. Öffentliche Bekanntmachung, Geltungsdauer

Diese Allgemeinverfügung wird gemäß § 41 Abs. 3 und 4 S. 4 Verwaltungsverfahrensgesetz NRW (VwVfG NRW) öffentlich bekannt gemacht und gilt am Tage nach ihrer Bekanntmachung als bekanntgegeben. Im Internet ist sie einsehbar unter www.kreis-lippe.de. Die Allgemeinverfügung tritt mit Ablauf des 14. Februar 2021 außer Kraft.

Hinweise:

Diese Allgemeinverfügung ist kraft Gesetzes sofort vollziehbar nach § 28 Absatz 3 in Verbindung mit § 16 Absatz 8 IfSG. Eine Anfechtungsklage hat keine aufschiebende Wirkung.

Begründung:

Zu I.:

Werden Kranke, Krankheitsverdächtige, Ansteckungsverdächtige oder Ausscheider festgestellt, so trifft die zuständige Behörde nach § 28 Absatz 1 Satz 1 des Gesetzes zur Verhütung und Bekämpfung von Infektionskrankheiten beim Menschen (Infektionsschutzgesetz – IfSG) die notwendigen Schutzmaßnahmen, insbesondere die in § 28 a Abs. 1 und in den §§ 29 bis 31 genannten, soweit und solange es zur Verhinderung der Verbreitung übertragbarer Krankheiten erforderlich ist. Notwendige Schutzmaßnahme im Sinne des § 28 Absatz 1 Satz 1 IfSG kann nach § 28a Abs. 1 Nr. 2 IfSG insbesondere die Verpflichtung zum Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung (Maskenpflicht) sein. Nach § 3 Abs. 2a Nr. 8 CoronaSchVO kann an weiteren Orten unter freiem Himmel die Verpflichtung zum Tragen einer Alltagsmaske ausgesprochen werden, wenn gemessen an der verfügbaren Fläche mit dem Zusammentreffen einer so großen Anzahl von Menschen zu rechnen ist, dass Mindestabstände nicht sichergestellt werden können.

Das Tragen einer Alltagsmaske in Bereichen, in denen der Mindestabstand aufgrund der besonderen örtlichen Gegebenheiten (wie z.B. bei Engpässen in belebten Fußgängerbereichen und Einkaufszonen sowie stark frequentierten Plätzen und Ausflugszielen) nicht sichergestellt werden kann, dient der effektiven Bekämpfung des Infektionsgeschehens als ein Baustein in einem Bündel von landesweiten Maßnahmen.

Eine Alltagsmaske ist generell geeignet, die beim Sprechen, Husten oder Niesen abgesonderten infektiösen Partikel abzufangen und dadurch das Risiko der Ansteckung anderer

Personen zu verringern, sie ist deshalb in § 28a Abs. 1 Nr. 2 IfSG als Mittel zur Eindämmung explizit vorgesehen. Kann das Abstandsgebot nicht durchgängig eingehalten werden, was im Kreis Lippe in den genannten Bereichen und Zeiten zu erwarten ist, steht keine gleichermaßen geeignete und mildere Maßnahme zur Verfügung, um das Infektionsrisiko im öffentlichen Straßenraum zu minimieren.

Die Anordnung einer Mund-Nasen-Bedeckung ist auch verhältnismäßig im engeren Sinne. Der Eingriff in das Grundrecht der betroffenen Personen auf allgemeine Handlungsfreiheit (Art. 2 Abs. 1 GG) steht hier in Konkurrenz zu dem auf Art. 2 Abs. 2 S. 1 GG gestützten Ziel des Schutzes der Gesundheit der Bevölkerung und der Verhinderung einer Überlastung des Gesundheitssystems.

Trotz der seit dem 16.12.2020 landesweit geltenden strikten Schutzmaßnahmen konnte bis heute das Infektionsgeschehen noch nicht so begrenzt werden, dass die Zahl der Neuinfektionen im Kreis Lippe wieder unter den Wert von 100 oder gar 50 Neuinfektionen je 100.000 Einwohnern in einer Woche gesunken ist. Es ist vielmehr festzustellen, dass die 7-Tagesinzidenz im Kreis Lippe immer noch bei 107,6 (Stand 28.01.2021) liegt. Auch die Auslastung der Krankenhäuser und Intensivstationen hat sich noch nicht entspannt und auch die Zahl der Verstorbenen mit einer Coronavirusinfektion steigt weiterhin kontinuierlich an.

Zu dieser damit weiterhin angespannten Infektionssituation kommen erhebliche zusätzliche Risiken durch das Auftreten mutierter Virusstämme, die nach bisherigen wissenschaftlichen Erkenntnissen ein deutlich erhöhtes Ansteckungsrisiko aufweisen. Entwicklungen in anderen Ländern, namentlich in Großbritannien, haben gezeigt, welche dramatische Entwicklung sich bei den Infektionszahlen und der Auslastung der medizinischen Versorgungssysteme aufgrund dieser neuen Virenstämme zeigen können. Daher muss es dringend darum gehen, eine Ausbreitung dieser Virenstämme soweit es geht zu vermeiden.

Gemessen an den drohenden Gefahren bei der sich abzeichnenden Verschärfung des Infektionsgeschehens überwiegt der Schutz der Gesundheit. Mit dem vorübergehenden Tragen einer Alltagsmaske in wenigen hochfrequentierten Bereichen des Kreisgebiets zu bestimmten Tageszeiten sind keine tiefgreifenden und dauerhaften Beeinträchtigungen verbunden. Soweit Personenkreise oder Sachzusammenhänge durch die Coronaschutzverordnung entweder von der Einhaltung des Mindestabstandes und/oder dem Tragen einer Alltagsmaske befreit sind, so gelten diese Befreiungen auch in den hier festgelegten Gebieten.

Mit dieser Verfügung werden nicht nur Kranke, Ansteckungsverdächtige oder Krankheitsverdächtige zum Tragen verpflichtet, sondern alle Personen, mithin auch solche, die im Sinne des Gefahrenabwehrrechts als Nicht-Störer anzusehen sind. Dies ist jedoch aufgrund der Eigenheiten der zu bekämpfenden Krankheit erforderlich, weil nach derzeitigem medizinischen Kenntnisstand eine Übertragung des Virus schon mehrere Tage vor Symptombeginn oder bei einem asymptomatischen Verlauf möglich ist, also zu einem Zeitpunkt, indem weder der Betroffene selbst noch die Behörde Kenntnis von der Erkrankung hat. Es reicht daher nicht aus, nur sog. Störer in Anspruch zu nehmen, um einen wirkungsvollen Schutz der Bevölkerung insgesamt und des Gesundheitssystems zu gewährleisten.

Die Kommunen haben die in der Anlage genannten Bereiche als solche benannt, in denen das Abstandsgebot typischerweise nicht immer eingehalten werden kann, weil es sich um Bereiche mit erfahrungsgemäß größerem Publikumsverkehr auf engerem Raum handelt. In den übrigen Bereichen ist davon auszugehen, dass eine physische Distanzierung zu anderen Personen und damit ein ausreichender Schutz vor einer Infektion mit SARS-CoV-2 ohne weiteres möglich ist. Das Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung in anderen als den in der Anlage bezeichneten Bereichen anzuordnen, ist daher nicht angezeigt.

Der räumliche Geltungsbereich wurde auf der Grundlage des üblichen Personenaufkommens und der jeweils für Fußgänger verfügbaren Flächen sowie der Erfahrungen der Ordnungsämter aus der Überwachung der bisherigen Vorgaben zum Abstandsgebot und Maskenempfehlungen bzw. –verpflichtungen festgelegt.

Auf den beschriebenen Verkehrsflächen findet typischerweise fußläufiger Ziel- und Quellverkehr statt, der – im Unterschied zum fließenden Verkehr – dadurch gekennzeichnet ist, dass er wegen der unterschiedlichsten Motivationen nicht durch eine einheitliche oder für ein Ausweichen unter Fußgängern vorhersehbare Bewegungsrichtung gekennzeichnet ist.

Die in der Anlage genannten Bereiche sind jedoch nicht zu allen Zeiten gleich stark frequentiert. Beobachtungen haben ergeben, dass dieses typischerweise dort entstehende Personenaufkommen auf die Zeiten werktags zwischen 06:00 und 20:00 Uhr begrenzt werden kann. Es handelt sich bei den Bereichen teils um Einkaufsbereiche mit diversen Einzelhandelsgeschäften, Apotheken, Bäckereien oder Geldinstituten, die vor allem während der Öffnungszeiten der Geschäfte aufgesucht werden, teils um Promenaden, Parkplätze oder andere Bereiche, die auch für Spaziergänge genutzt werden. Nur zu diesen Zeiten wird es schwierig sein, das Abstandsgebot einzuhalten. Dem trägt die Allgemeinverfügung Rechnung, indem das Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung nur für die Zeiten angeordnet wird, in denen in dem jeweiligen Bereich mit einem erhöhten Publikumsverkehr zu rechnen ist. Soweit die Örtlichkeiten eine abweichende zeitliche Regelung fordern, ergibt sich diese sowie die Begründung der Kommune, die sich der Kreis zu eigen macht, aus der Anlage 1. Im Übrigen ergibt sich für die jeweilige Örtlichkeit die Notwendigkeit für die Anordnung der Maskenpflicht über die vorstehenden allgemeinen Erwägungen hinaus aus den in der Anlage 1 aufgeführten Gründen.

Nach Konsultation der Kommunen wurde bereits mit Allgemeinverfügungen vom 04. und 22.12.2020 das Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung in bestimmten öffentlich zugänglichen Bereichen angeordnet. Auch mit dieser Allgemeinverfügung gewährleistet der Kreis, dass die Eingriffe in die Rechte der Bürgerinnen und Bürger auf das notwendige Maß beschränkt bleiben.

Obwohl im Zeitraum der Geltungsdauer dieser Verfügung der Einzelhandel zu großen Teilen geschlossen bleibt, ist die Anordnung der Maskenpflicht in den genannten Bereichen weiterhin verhältnismäßig. Da der Außerhausverkauf von nichtalkoholischen Getränken sowie Speisen weiterhin möglich ist und gerade, weil ein Aufenthalt in geschlossenen Räumlichkeiten zum Zwecke von Freizeitaktivitäten mit der weitgehenden Schließung des Einzelhandels weiter eingeschränkt wird, liegt es nahe, dass große Teile der Bevölkerung im öffentlichen Raum spazieren gehen. Diese Tendenz

ließ sich bereits in den letzten Monaten der Pandemie zunehmend beobachten. Dadurch wird an den genannten Stellen weiterhin ein hohes Personenaufkommen erwartet. Dementsprechend muss die Pflicht zum Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung größtenteils in zeitlicher wie räumlicher Hinsicht aufrechterhalten werden. Vor diesem Hintergrund wurde die Anlage zu dieser Allgemeinverfügung dementsprechend angepasst und so weiterhin eine differenzierte, an den örtlichen Gegebenheiten ausgerichtete Regelung sichergestellt.

Auch in Zukunft wird der Kreis in Abstimmung mit den Kommunen fortwährend überprüfen, in welchen Bereichen und zu welchen Zeiten eine Mund-Nasen-Bedeckung zu tragen sein wird.

Die CoronaSchVO regelt zunächst bis zum 14. Februar 2021 einen weitgehenden Lockdown mit zahlreichen Einschränkungen für das öffentliche Leben. Die Allgemeinverfügung lehnt sich hieran an.

Da die o.g. Anordnungen zum Tragen einer Alltagsmaske räumlich auf stark frequentierte öffentliche Bereiche und zeitlich auf einen überschaubaren Zeitraum beschränkt sind sowie Ausnahmen für einen besonderen Personenkreis und bestimmte Situationen enthalten, stellen sie insgesamt eine verhältnismäßige Maßnahme zum Schutze der Allgemeinheit vor einer weiteren unkontrollierbaren Weiterverbreitung der Infektion mit dem COVID-19 Virus in der Bevölkerung dar.

Zu II.:

Ordnungswidrig im Sinne des § 18 Absatz 2 Nr. 2 CoronaSchVO handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig gegen eine der vollziehbaren Anordnungen unter Ziffer I. dieser Allgemeinverfügung verstößt. Die Ordnungswidrigkeit kann gemäß § 73 Absatz 1a Nr. 24 und Absatz 2 in Verbindung mit § 28 Absatz 1 Satz 1 und 2 IfSG mit einer Geldbuße von bis zu 25.000 Euro geahndet werden.

Zu III.:

Für den Zeitraum nach dem 14. Februar 2021 wird zu gegebener Zeit unter Berücksichtigung des dann vorherrschenden Infektionsgeschehens und der dann geltenden landesrechtlichen Rahmenbedingungen zu entscheiden sein.

Der Kreis Lippe überprüft die dieser Verfügung zugrundeliegenden Feststellungen und Prognosen auch mit Blick auf die geltende Rechtslage laufend und wird sie schon vor Fristablauf aufheben oder ändern, falls dies sachlich geboten erscheint oder sich wesentliche rechtliche Änderungen ergeben.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diese Allgemeinverfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage beim Verwaltungsgericht Minden erhoben werden. Die Klage ist beim Verwaltungsgericht Minden (Königswall 8, 32423 Minden oder Postfach 3240, 32389 Minden) schriftlich oder dort zur Niederschrift des Urkundenbeamten der Geschäftsstelle oder durch Übertragung eines elektronischen Dokuments nach Maßgabe des § 55a der Verwaltungsgerichtsordnung –VwGO- und der Verordnung über die technischen Rahmenbedingungen des elektronischen Rechtsverkehrs und über das besondere

elektronische Behördenpostfach (Elektronischer-Rechtsverkehr-Verordnung – ERVV) vom 24.11.2017 (BGBl. S. 3803) einzureichen.

Hinweise:

Bei dem Verwaltungsgericht Minden kann gemäß § 80 Abs. 5 VwGO die Anordnung der aufschiebenden Wirkung beantragt werden.

Detmold, den 29.01.2021

Dr. Axel Lehmann
Landrat

Kr.Bl.Lippe 29.01.2021

Anlage 1 zur Allgemeinverfügung des Kreises Lippe zur Umsetzung von Schutzmaßnahmen, die der Verhütung und Bekämpfung einer weiteren Ausbreitung des Coronavirus SARS-CoV-2 auf dem Gebiet des Kreises Lippe dienen hier: Tragen von Alltagsmasken in bestimmten Bereichen des Kreisgebietes

In den folgenden Bereichen ist eine textile Mund-Nasen-Bedeckung zu tragen:

Augustdorf

Straßen/Plätze/etc.	Begründung
<ul style="list-style-type: none"> • Bereich Pivitsheider Straße von Einmündung Stukenbrocker Straße bis zum Kreisverkehr mit angrenzenden Parkflächen • Rosenstraße mit angrenzenden Parkflächen • auf folgenden Parkplätzen: <ul style="list-style-type: none"> ➤ Parkplatz Freizeitgelände Schlingsbruch ➤ Parkplätze am Schlingweg ➤ Parkplatz unterhalb der Realschule am Rodelberg ➤ Parkplatz WINEO-Arena am Inselweg • Auf folgenden Parkplätzen <u>täglich</u> in der Zeit von 06:00 bis 20:00 Uhr: <ul style="list-style-type: none"> ➤ Parkplatz der Baptisten Brüdergemeinde an der Haustenbecker Straße ➤ Parkplatz der Evangeliums Christen Gemeinde am Imkerweg ➤ Parkplatz der Ev. Freikirche an der Pivitsheider Straße 	<p>Die Anordnung der Maskenpflicht erfolgt aufgrund der vorliegenden diffusen hohen Infektionszahlen in der Gemeinde Augustdorf. Die Maskenpflicht ist auf die meist frequentierten Bereiche, den öffentlichen Plätzen und Straßen, zur Eindämmung der Corona-Pandemie vorgesehen.</p>

Bad Salzuflen

Ortsteil Salzuflen

Straßen/Plätze/etc.	Begründung
<ul style="list-style-type: none"> • Am Herforder Tor • Am Markt • Am Schliepsteiner Tor • Bleichstraße • Dammstraße • Im Ort • Lange Straße • Millaupromenade • Obere Mühlenstraße • Osterstraße 	<p>Die Stadt Bad Salzuflen hat im Kreisgebiet Lippe eine hohe Zahl von Erkrankungen. Vor diesem Hintergrund sollten die möglichen Kontaktbegegnungen gemindert werden.</p> <p>In der Innenstadt ist die Gefahr des nahen Beisammenseins besonders hoch. Die aktuellen in Bezug auf Zusammenkünfte für Personen werden hier (bei den engen Platzmöglichkeiten in der Innenstadt) mit an Sicherheit grenzender Wahrscheinlichkeit überschritten. Die Ansteckungsgefahr ist umso größer, je mehr Personen aufeinandertreffen.</p>

<ul style="list-style-type: none"> • Parkstraße • Steege • Untere Mühlenstraße • Wenkenstraße • auf folgenden Parkplätzen: <ul style="list-style-type: none"> ➤ Bahnhof (Bahnhofstraße 41) ➤ Martin-Luther-Straße (Martin-Luther-Straße 2) ➤ Mauerstraße (Mauerstraße) ➤ Riestestraße (Riestestraße) ➤ Roseneck (Sophienstraße) ➤ Vitasol I (Extersche Straße) ➤ Vitasol II (Forsthausweg) 	
---	--

Ortsteil Schötmar

Straßen/Plätze/etc.	Begründung
<ul style="list-style-type: none"> • Begastraße • Krumme Weide • Markt Schötmar • Schloßstraße, ab Am alten Teich bis Heldmanstraße • Schülerstraße • auf folgenden Parkplätzen: <ul style="list-style-type: none"> ➤ Am Schloß (Heldmanstraße 6-9) ➤ Ladestraße (Ladestraße 1) ➤ Montessoriweg (Montessoriweg 2) ➤ Pfarrkamp (Pfarrkamp 6) ➤ Vehrtingstraße (ggü. Vehrtingstraße 7) 	<p>Die Stadt Bad Salzuflen hat im Kreisgebiet Lippe eine hohe Zahl von Erkrankungen. Vor diesem Hintergrund sollten die möglichen Kontaktbegegnungen gemindert werden.</p> <p>In der Innenstadt ist die Gefahr des nahen Beisammenseins besonders hoch. Die aktuellen Regelungen in Bezug auf Zusammenkünfte für Personen werden hier (bei den engen Platzmöglichkeiten in der Innenstadt) mit an Sicherheit grenzender Wahrscheinlichkeit überschritten. Die Ansteckungsgefahr ist umso größer, je mehr Personen aufeinandertreffen.</p>

Barntrup

Keine Maskenpflicht

Blomberg

Keine Maskenpflicht

Detmold

Straßen/Plätze/etc.	Begründung
<p>Täglich in der Zeit von 06:00 bis 20:00 Uhr</p> <ul style="list-style-type: none"> • Bruchstraße (Marktplatz – Paulinenstraße) • Exterstraße • Krumme Straße • Lange Straße (Hasselter Platz – Hornsches Tor) • Marktplatz • Rosental • Schlossplatz • Schülerstraße • Unter der Wehme 	<p>Es handelt sich um den Innenstadtbereich von Detmold. Aufgrund der Baulichkeiten und gerade der öffentlichen Anlagen (Bänke, Pflanzkübel, Haltestellen, etc.) sind die Platzverhältnisse dort beengt. Gleichzeitig befinden sich dort zahlreiche Geschäfte, die aufgrund ihres Sortimentes auch aktuell geöffnet haben dürfen. Die bauliche Enge unter gleichzeitiger erhöhter Frequentierung erschwert regelmäßig das Einhalten der Mindestabstände. Dieses gilt ausdrücklich auch in der Zeit nach Schließung der Geschäfte.</p> <p>Die Erfahrungen der letzten Wochen haben gezeigt, dass die Detmolder Innenstadt auch an Sonntagen und damit auch unabhängig von der Öffnung von Geschäften ein Anziehungspunkt ist. Besucher und Besucherinnen bummeln und verweilen mangels alternativer Freizeitangebote im Innenstadtbereich. Es ist immer wieder zu Menschenansammlungen gekommen, bei denen Abstände nicht gesichert eingehalten werden konnten. Dies betrifft insbesondere auch den Bereich des Schlossplatzes mit seiner engen Wegeführung.</p> <p>Die Verfügung einer Maskenpflicht in diesem Bereich ist auch verhältnismäßig. Das Tragen einer Schutzmaske ist geeignet, die Ausbreitung der Infektionen zu verhindern /erschweren. Die Anordnung ist ferner auch erforderlich, da ein milderes Mittel Erkennbar nicht vorliegt. Sie ist auch angemessen, da die Interessen Einzelner, eine Maske nicht tragen zu müssen, hinter den Interessen der Allgemeinheit, vor den Gefahren durch die Ausbreitung des SARS-Cov 2 Virus geschützt zu werden und gefahrlos die Innenstadt abgehen zu können, zurücktreten.</p>

Dörentrup

Keine Maskenpflicht

Extertal

Keine Maskenpflicht

Horn-Bad Meinberg

Straßen/Plätze/etc.	Begründung
<ul style="list-style-type: none"> • Marktplatz • An folgenden Kitas 100 m vor dem Zugang Montag bis Freitag in der Zeit von 07:00 bis 16:30 Uhr <ul style="list-style-type: none"> ➤ Am Müllerberg ➤ Am Waldstadion ➤ Gebrüder-Künnemeyer-Straße ➤ Golfweg ➤ Karlsbader Straße ➤ Karolinenweg 	<p>Der Marktplatz ist der zentrale Platz in Horn, auf dem es auch wegen der Bushaltestelle und der Verwaltungsgebäude (u. a. Einwohnermeldeamt) zu Warteschlangen kommen kann. Aus diesem Grund ist auch hier die Maskenpflicht angezeigt.</p> <p><u>Kitas:</u> Wie auf den Parkplätzen der Supermärkte (§ 3 Abs. 2 Nr. 1a CoronaSchVO) streben hier viele Menschen wie durch einen Trichter auf ein konkretes Ziel zu bzw. verlassen einen Ort und streben dann wieder auseinander. Zur Verdichtung dieser Menschenströme (Kitas: bringende und abholende Eltern, Schulwege: sowohl bringende und abholende Eltern als auch Schüler/innen) kommt es im Nahbereich der Einrichtungen. Aus diesem Grund ist während in der Öffnungszeiten der Kitas eine Maskenpflicht angezeigt.</p>

<ul style="list-style-type: none"> ➤ Molkenberg ➤ Südholzweg ➤ Silbergrund 	
---	--

Kalletal

Straßen/Plätze/etc.	Begründung
<ul style="list-style-type: none"> • Lemgoer Straße (Hausnummer 1 – 34) • Rintelner Straße (Hausnummer 1 – 23) 	In dem genannten Straßenabschnitt befinden sich Einzelhandelsgeschäfte, Banken und Bäckereien, deshalb ist dort mit Personenaufkommen zu rechnen.

Lage

Straßen/Plätze/etc.	Begründung
<ul style="list-style-type: none"> • Am Drawen Hof (einschließlich Parkplatz) • Bergstraße • Friedrichstraße zwischen Einmündung Lange Straße und Einmündung Rhenstraße • Gerichtstraße zwischen Marktplatz und Einmündung Hellmeyerstraße • Lange Straße zwischen Einmündung Friedrich-Petri-Straße/Stauffenbergstraße und Einmündung Friedrichstraße/Bruchstraße • Meierstraße • Clara-Ernst-Platz • Marktplatz • Parkplatz Am Drawen Hof • auf allen Parkplätzen und Parkhäusern, die öffentlich oder im Rahmen eines Besuchs- und Kundenverkehrs von Institutionen, Einrichtungen oder Gewerbetreibenden (z.B. Friedhöfe, Schulen, Kindergärten, Kirchen etc.) zugänglich sind 	<p>Der Geltungsbereich wurde auf der Grundlage des üblichen Personenaufkommens und der jeweils für Fußgänger verfügbaren Flächen sowie der Erfahrungen aus der Überwachung der bisherigen Vorgaben zum Abstandsgebot und Maskenempfehlungen bzw. -verpflichtungen festgelegt.</p> <p>Auf den beschriebenen Verkehrsflächen findet typischerweise fußläufiger Verkehr statt, der – im Unterschied zum fließenden Verkehr – dadurch gekennzeichnet ist, dass er wegen der unterschiedlichsten Motivationen nicht durch einheitliche oder für ein Ausweichen unter Fußgängern vorhersehbare Bewegungsrichtungen gekennzeichnet ist.</p>

Lemgo

Straßen/Plätze/etc.	Begründung
<p>Täglich in der Zeit von 07:00 bis 21:00 Uhr:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Außenflächen der PHOENIX CONTACT arena nebst Parkplätzen und Freiflächen sowie auf den der Arena gegenüberliegenden Flurstücken auf der anderen Seite der Bunsenstraße • Wiese hinter der der PHOENIX CONTACT arena, wie in Anlage 2 zeichnerisch dargestellt • Außenflächen des Hanseberufskollegs • Außenflächen des Handwerksbildungszentrums und des Schulzentrums Lüttfeld 	<p>Im Bereich um die PHOENIX CONTACT arena wird damit gerechnet, dass sich viele Menschen ggf. auch unkontrolliert dort aufhalten und den erforderlichen Abstand nicht einhalten können. Dies können Menschen, die sich impfen lassen wollen – mit und ohne Termin – aber auch Impfgegner sein. Vor diesem Hintergrund wird zum Schutz der Personen vor Ansteckung dort eine Maskenpflicht angeordnet. Aufgrund der vorgesehenen Öffnungszeiten des Impfzentrums (täglich 08.00 Uhr bis 20.00 Uhr) zzgl. An- und Abreiseverkehr wird die Zeit, in der die Maskenpflicht gilt, auf den Zeitrahmen von 07:00 bis 21:00 Uhr festgelegt.</p>

<ul style="list-style-type: none"> • Bunsenstraße ab Kreuzung Liebigstraße bis Ende des Grundstückes des Handwerksbildungszentrums • Fuß-Radwegeverbindung von der Bunsenstraße zum Hornschen Weg, beginnend an der Bunsenstraße bis Ende des Parkplatzgrundstücks • Johannes-Schuchen-Straße bis zur Einmündung Lüttfeld • Fußweg von der Johannes-Schuchen-Straße bis zur Lemgoer Straße • Krügerkamp beginnend mit dem Lüttfeld Berufskolleg, dem Bürgermeister-Wilmbusse-Platz nebst Grünflächen und des vorgelagerten Gehweges der Kreuzung Lemgoer Straße/Braker Weg <p>Eine Karte mit den betroffenen Bereichen ist beigelegt (Anlage 2). Die zeichnerische Darstellung geht der textlichen Beschreibung vor.</p>	
---	--

Leopoldshöhe

Keine Maskenpflicht

Lügde

Keine Maskenpflicht

Oerlinghausen

Straßen/Plätze/etc.	Begründung
<ul style="list-style-type: none"> • Hauptstraße von der Hausnummer 1 bis zur Hausnummer 86 • Rathausstraße (von der Einmündung Marktstraße bis zur Einmündung Hauptstraße) • Rathausplatz 	Der Rathausplatz, die Rathausstraße und die Hauptstraße bilden das Zentrum von der Kernstadt Oerlinghausen. Auch hier ist ein Großteil der Geschäfte zu finden: Nahversorger, Einzelhandelsgeschäfte, Wochenmarkt, Dienstleister, Gastronomie, Bankfilialen, Apotheken, Optiker, Ärzte.
<ul style="list-style-type: none"> • Parkplatz Amtsgarten • Parkplatz Marktplatz • Parkplatz Marienstraße (Kohlplatz) 	Diese drei öffentliche Parkplätze befinden in unmittelbarer Nähe zum Zentrum und bieten einen direkten Zugang zu den Geschäften.
<ul style="list-style-type: none"> • Parkplatz Archäologischen Freilichtmuseum am Triftweg 	Das Archäologische Freilichtmuseum liegt zwar außerhalb des Zentrums, verzeichnet aber eine Vielzahl von Besuchern, außerdem wird der Parkplatz von vielen Wanderern und sonstigen Freizeitsportlern genutzt.

Ortsteil Helpup

Straßen/Plätze/etc.	Begründung
<ul style="list-style-type: none"> • Albrecht-Ober-Platz • Bahnhofstraße von der Einmündung B66 bis zur Einmündung Jahnstraße • Karlsplatz 	Die beiden Plätze und das kurze Stück der Bahnhofstraße (ca. 200 m) bilden ein zusammenhängendes Areal, auf dem verschiedene Einzelhändler und Dienstleister, ein Restaurant und eine Apotheke angesiedelt sind. Die beiden Plätze dienen als PKW-Parkfläche, Geschäftsvorplatz und Marktplatz. Hier konzentriert sich das Kaufgeschehen im Ortsteil

	Helpup, obwohl einige Nahversorger im weiteren Verlauf der Bahnhofstraße (aus dem Bereich der Maskenpflicht herausgenommen) zu finden sind.
--	---

Ortsteil Lipperreihe

Straßen/Plätze/etc.	Begründung
<ul style="list-style-type: none"> Bachstraße von der Hausnummer 40 bis zu der Einmündung Brückenweg Dalbker Straße von der Hausnummer 65 bis zu der Hausnummer 84 A 	Die beiden Straßen bilden in ihrem Schnittpunkt das Zentrum des Ortsteils Lipperreihe mit den dort ansässigen Geschäften: Nahversorger, Apotheke, Bäckerei und Blumenfachgeschäft.

Schieder-Schwalenberg

Keine Maskenpflicht

Schlangen

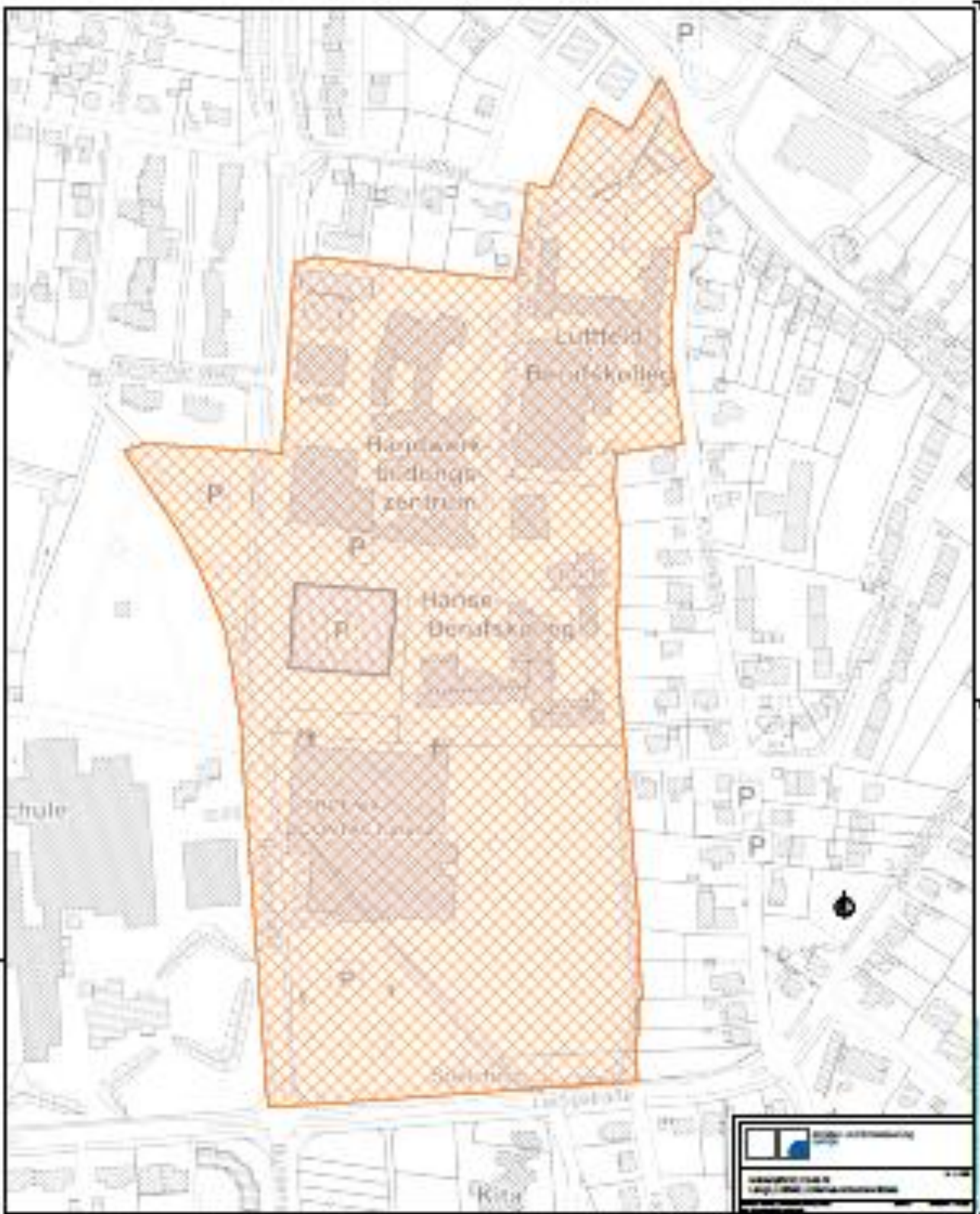
Straßen/Plätze/etc.	Begründung
<p>Montag bis Freitag in der Zeit von 6:00 bis 18:00 Uhr:</p> <ul style="list-style-type: none"> Alte-Rothe-Straße 19 Parkplatz „Kita Alte-Rothe“ und Zuwegung zur Kindertagesstätte (auch Zuwegung von der Schützenstraße) Badstraße Parkplatz „Sportplatz Am Rennekamp“ einschließlich Zuwegung zur „Kita Regenbogen“ Gartenstraße 12 Parkplatz „Kita Gartenstraße“ einschließlich Zuwegung zur Kita (auch von und zur Kohlstädter Straße) Lindenstraße 83 c Parkplatz „Kita Arche Noah“ einschließlich Zuwegung zur Kita Rosenstraße 11 – 13 einschließlich Bushaltestelle Bürgerhaus und Parkplatz vor der Musikschule 	In allen drei Ortsteilen der Gemeinde Schlangen wird die Maskenpflicht auf den Parkplätzen und Zuwegungen zu Kindertagesstätten mit der zeitlichen Einschränkung anlehnend an die Betriebszeiten angeordnet. Hier ist mit dem erhöhten Aufkommen von Personen/Eltern bei Betriebsbeginn und -ende Rechnung zu rechnen.

Ortsteil Kohlstädt

Straßen/Plätze/etc.	Begründung
<p>Montag bis Freitag in der Zeit von 6:00 bis 18:00 Uhr:</p> <ul style="list-style-type: none"> Am Kuhlhof 4 Parkplatz „Kita Strothestrolche“ einschließlich Zuwegung zur Kita 	In allen drei Ortsteilen der Gemeinde Schlangen wird die Maskenpflicht auf den Parkplätzen und Zuwegungen Kindertagesstätten mit der zeitlichen Einschränkung anlehnend an die Betriebszeiten angeordnet. Hier ist mit dem erhöhten Aufkommen von Personen/Eltern bei Betriebsbeginn und -ende Rechnung zu rechnen.

Ortsteil Oesterholz-Haustenbeck

Straßen/Plätze/etc.	Begründung
<p>Montag bis Freitag in der Zeit von 6:00 bis 18:00 Uhr:</p> <ul style="list-style-type: none"> Zur Kammersenne Parkplatz „Zur Kammersenne“ einschließlich Zuwegung zur „Sternschnuppe“ Zuwegung zum Jugendtreff 	In allen drei Ortsteilen der Gemeinde Schlangen wird die Maskenpflicht auf den Parkplätzen und Zuwegungen zu Kindertagesstätten mit der zeitlichen Einschränkung anlehnend an die Betriebszeiten angeordnet. Hier ist mit dem erhöhten Aufkommen von Personen/Eltern bei Betriebsbeginn und -ende Rechnung zu rechnen.



Einzelpreis dieser Nummer 0,38 €

Bezug und Lieferung des Kreisblattes durch Kreis Lippe, Der Landrat, Felix-Fechenbach-Str. 5, 32756 Detmold.

Einzellieferung nur gegen Voreinsendung des Betrages zuzüglich Versandkosten auf das
Konto 18 bei der Sparkasse Detmold (BLZ 476 501 30).

Bezugsgebühren jährlich 53,69 €. In den vorgenannten Preisen ist die gesetzliche Mehrwertsteuer enthalten.

Redaktionsschluss jeweils am 1. bzw. 15. eines Monats um 16:00 Uhr, Erscheinungstermin jeweils am 10. bzw. 25. eines Monats.

Herausgeber: Kreis Lippe, Felix-Fechenbach-Straße 5, 32756 Detmold

Verantwortlich für die veröffentlichten Texte sind die Städte und Gemeinden bzw. die jeweiligen Institutionen.